



## **Bekanntmachung**

Nach der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02.01.2004 (Nds. GVBl. S. 2) kann die Samtgemeinde Sickte bestimmen, dass an von ihr bestimmten Tagen pflanzliche Abfälle außerhalb zugelassener Abfallbeseitigungsanlagen verbrannt werden dürfen.

Zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft kann die Samtgemeinde Sickte Nebenbestimmungen - insbesondere zum Brandschutz und zur Verkehrssicherheit - erlassen und das Verbrennen zeitlich und räumlich beschränken.

Im Vollzug dieser Ermächtigung ergeht folgende

### **Allgemeinverfügung**

1. Pflanzliche Abfälle, die im Rahmen der Unterhaltung und Bewirtschaftung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke anfallen, dürfen auf dem Grundstück auf dem sie angefallen sind in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr verbrannt werden.

Das Verbrennen der unter 1. genannten Abfälle ist

**am Freitag, dem 09.04.2010  
und Freitag, dem 24.09.2010**

zugelassen.

Bei zum Verbrennen ungeeigneter Witterung wird als **Ausweichtermin** **Freitag, der 16.04.2010 und Freitag, der 01.10.2010** bestimmt.

Die Feldmarkinteressenschaften können nach Absprache mit dem Ordnungsamt der Samtgemeinde Sickte die Termine in begründeten Einzelfällen verlegen.

2. Ein Verbrennen pflanzlicher Abfälle ist unter folgenden Bedingungen zulässig:
  - a) Die pflanzlichen Abfälle dürfen verbrannt werden, wenn die Witterungsbedingungen dies zulassen (kein Regen oder Schneefall, keine Inversionswetterlage).
  - b) Übermäßige Rauchentwicklung ist zu vermeiden. Insbesondere darf der Straßenverkehr nicht behindert werden und niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden.

- c) Das Feuer darf nur auf unbewachsenen Flächen errichtet und betrieben werden. Das Feuer ist bis zu seinem vollständigen Erlöschen von einer volljährigen Person zu beaufsichtigen. Leicht entzündbare und leicht brennbare Materialien sind im Umkreis von mind. 5 m um das Feuer vor dessen Anzünden zu entfernen.
  - d) Der Durchmesser des Feuers darf 1 ½ Meter nicht überschreiten. Er ist so klein zu halten, dass der Pflanzenschutz in der unmittelbaren Umgebung gewährleistet ist.
  - e) Beim Verbrennen sind Mindestabstände von 50 m zu Gebäuden, 100 m zu Gebäuden mit Aufenthaltsräumen oder weichen Dächern und zu Energieversorgungsanlagen sowie Hecken und Wäldern und 300 m zu Krankenanstalten, Kindergärten, Schulen und Seniorenheimen einzuhalten.
  - f) Bei lang anhaltender trockener Witterung, starkem Wind, auf moorigem Untergrund, in Schutzzonen I von Wasserschutzgebieten und bei einer Inversionswetterlage ist das Verbrennen unzulässig.
3. Für den Fall einer Zuwiderhandlung gegen diese Verfügung wird die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 250,00 € nach § 67 Nds. Gefahrenabwehrgesetz angedroht.  
Darüber hinaus muss derjenige, der gegen die Bestimmungen Nr. 1 und 2 dieser Verfügung zuwiderhandelt, mit der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens nach § 61 Abs. 1 und § 27 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in Verbindung mit § 6 der BrennVO rechnen.  
Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- € geahndet werden.
4. Diese Allgemeinverfügung ist gültig bis zum 31.10.2010.

### **Rechtsgrundlage für diese Verfügung:**

§ 2, 4 und 6 der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 02.01.2004 (Nds. GVBl. S.2) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVfG) in der Fassung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Braunschweig, Wendentorwall 7, 38100 Braunschweig, zu erheben.

Sickte, 18. Februar 2010

Eulberg